

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-1#25) vom 25.02.2021 für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Abschnitt A (Emden Ost – Raum Bunde), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung, wird auf dem Gebiet der Stadt Emden für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Emden westlich des Eiskewegs zwischen dem Wykhoffweg im Norden und dem Gewässer Ulkampschloot im Süden mit den Flurstücken

- Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstücke Nr. 26, 27 und 28

sowie mit einer Teilfläche des Flurstücks

- Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück Nr. 27.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors für den betroffenen Bereich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-a Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Demnach erstreckt sich die Veränderungssperre in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück Nr. 27 ausschließlich auf den Bereich, der für den späteren Schutzstreifen des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG benötigt wird. Diese Teilfläche wird über die folgenden Koordinaten (UTM-Koordinatensystem, ETRS89) begrenzt:

- Ecke Nordwest (1): Rechtswert 384171 / Hochwert 5913674
- Ecke Nordost (2): Rechtswert 384351 / Hochwert 5913639
- Ecke Südost (3): Rechtswert 384295 / Hochwert 5913583
- Ecke Südwest (4): Rechtswert: 384110 / Hochwert 5913619

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Veränderungssperre gilt am 28.01.2023 als bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-1#25) vom 25.02.2021 ist für den Abschnitt A (Emden Ost – Raum Bunde) des Vorhabens Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum BBPIG („A-Nord“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) A207SB7 vom Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost in Richtung Osten zum geplanten Konverterstandort im Bereich Wykhoffweg/Eiskeweg. In dem TKS ist die Realisierung der Anbindung des Konverters Emden per Drehstrom-Erdkabel an den Netzverknüpfungspunkt geplant. Insgesamt handelt es sich um zwölf Energiekabel mit einem Achsabstand von je 5 m auf einer Streckenlänge von ca. 1,5 km.

Der Verlauf der Drehstrom-Erdkabel innerhalb des TKS ist in paralleler Lage östlich des Wykhoffwegs und damit zwischen dem Netzverknüpfungspunkt im Westen und den bestehenden Windkraftanlagen im Osten geplant. Nach dem Abknicken des Wykhoffwegs Richtung Osten folgt die nunmehr geplante Trasse dem Richtungswechsel und wird dann westlich an den Konverter Emden angebunden. Aufgrund der Lage im Bereich tiefgründiger Moorflächen erfolgt die Umsetzung der Trasse nahezu ausschließlich in geschlossener Bauweise. Lediglich an

den erforderlichen Muffenstandorten sowie den erforderlichen Kurven muss die geschlossene Bauweise aus technischer Sicht auf den Flurstücken 26, 27 und 28 (Gemarkung Borssum, Flur 9) unterbrochen werden.

Die Flächen für den geplanten Konverter des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG liegen relativ mittig im TKS. Die Ausrichtung des Konverters ist technisch bedingt festgelegt und gibt die Lage des Anschlusses der Drehstrom-Erdkabel vor. Die Fläche zum Anschluss der Drehstrom-Erdkabel an den Konverter liegt im nordwestlichen Teil der Konverterfläche. In diesem Bereich sind zudem sogenannte Reserveschleifen der Kabel erforderlich, die einen entsprechenden Platzbedarf erfordern.

Für den im Antrag nach § 19 NABEG ursprünglich vorgesehenen Trassenverlauf von Norden mit einer, aufgrund der Querung des Erdkabels Riffgat der TenneT TSO GmbH erforderlichen, geschlossenen Querung des Wykhoffwegs würde die Zielgrube dieser geschlossenen Querung etwa mittig auf der vorgesehenen Fläche für die Reserveschleifen liegen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen Anforderungen wäre die Anordnung der Reserveschleifen dadurch nicht möglich. Daher wurde gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG vom Oktober 2021 eine Umplanung notwendig. Die Anbindung des Konverters ist im Ergebnis nur von Westen aus technisch möglich.

Auf dem Flurstück 27 (Gemarkung Widdelswehr, Flur 9) liegt eine räumliche Überlagerung mit einer Planung Dritter vor. Ein Energieunternehmen plant nach eigenen Angaben die Errichtung einer 320 MW Elektrolyseanlage für die Erzeugung grünen Wasserstoffs auf diesem Flurstück und treibt das Projekt aktuell intensiv voran; u.a. wurde das Grundstück bereits erworben. Mit einer geplanten Grundfläche von ca. 6 ha würde sich die Anlage nahezu über das gesamte Flurstück erstrecken.

Aufgrund der umfassenden Inanspruchnahme dieser Fläche ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Trassenplanung für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPIG. Da der Konverter Emden von der Westseite aus angeschlossen werden muss, würde eine Überlagerung der Planung des Energieunternehmens mit dem Schutzstreifen der Drehstrom-Erdkabel des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG dazu führen, dass die Trassierung in diesem Bereich beeinträchtigt werden könnte.

Am 08.10.2021 hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG sowie nach § 26 S. 2 NABEG für den Abschnitt NDS1 „Emden Ost bis Landkreisgrenze Leer/Emsland“ gestellt. Über die Anpassung des Trassenverlaufs im verfahrensgegenständlichen Bereich hat der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur im Februar 2022 informiert.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2022, 4 A 7.20, Rn. 17 ff. hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt A ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 25.02.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Aufgrund der von einem Energieunternehmen konkret geplanten Inanspruchnahme des Flurstücks 27 (Gemarkung Widdelswehr, Flur 9) unmittelbar westlich des Konverters Emden, können sich erhebliche Einschränkungen für die Trassierung des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG ergeben. Insbesondere besteht nach den derzeit bekannten Planungen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die für den Betrieb der Elektrolyseanlage be-

nötigten Anschlüsse an das Strom- sowie das Gas- bzw. dann umgenutzte Wasserstoffnetz die voraussichtliche Trasse des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG kreuzen werden. Bereits dies kann die Realisierung des Vorhabens erheblich erschweren.

Das Erdkabelvorhaben muss in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich realisiert werden. Die Verlegung eines Erdkabels beansprucht auch aufgrund der dazugehörigen Baustelleneinrichtungen eine erhebliche Fläche. Zudem dürfen innerhalb der Schutzstreifenfläche keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden, um Beeinträchtigungen der Erdkabelanlage zu vermeiden. Da der Konverter Emden von der Westseite aus angeschlossen werden muss, würde eine Überlagerung der Planung des Energieunternehmens mit dem Schutzstreifen der Drehstrom-Erdkabel des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPIG dazu führen, dass die Trassenführung in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt werden könnte.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des

NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Die Veränderungssperre erstreckt sich nur auf eine Teilfläche in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück Nr. 27. Dieser Zugschnitt ergibt sich maßgeblich aus dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens, welches die Bundesnetzagentur Anfang November 2022 durchgeführt hat.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Borssum und Widdelswehr ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

In die Ermessenserwägungen ist auch einzustellen, dass für den von der vorliegenden Allgemeinverfügung betroffenen Bereich voraussichtlich in einigen Monaten kraft Gesetzes eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG gelten wird. Nach dieser Regelung dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Nach dem derzeitigen Zeitplan für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPlG wird der Plan nach § 21 NABEG im März 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach den gesetzlichen Fristen aus § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 NABEG ist dann mit der Auslegung des Plans zur Jahresmitte 2023 zu rechnen. Der Zeitraum zwischen dem Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung und dem Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 44a EnWG beträgt damit etwa ein halbes Jahr und ist hinreichend dimensioniert, um der Allgemeinverfügung eine eigenständige Bedeutung beizumessen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Planungen des Energieunternehmens zur Errichtung der Elektrolyseanlage zu Bau- oder Vorbereitungsmaßnahmen

führen könnten, welche die Trassierung des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPlG erheblich erschweren können; diese Möglichkeit besteht auch in dem Zeitraum von etwa einem halben Jahr bis zum Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 44a EnWG.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen wird der Geltungsbereich der Veränderungssperre auf eine Teilfläche des Flurstücks 27, Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, beschränkt und erstreckt sich nicht auf das gesamte Flurstück. Dadurch bleibt es nach dem Ergebnis der Anhörung und den bei der Bundesnetzagentur bekannten Planunterlagen grundsätzlich möglich, dass die von dem Energieunternehmen geplante Elektrolyseanlage für die Wasserstoffherzeugung im südlichen Bereich dieses Flurstücks verwirklicht werden kann. Damit ist die Umsetzung des Vorhabens A-Nord gesichert und die Realisierung der geplanten Elektrolyseanlage weiterhin möglich.

Demgegenüber erstreckt sich der Geltungsbereich der Veränderungssperre auf den Flurstücken 26, 27 und 28 der Gemarkung Borssum, Flur 9, auf die gesamte Fläche dieser Flurstücke. Die Flurstücke werden benötigt, um den einzig möglichen Verlauf zum Anschluss der Drehstrom-Erdkabel an den Konverter im nordwestlichen Teil der Konverterfläche zu ermöglichen. Nach dem Ergebnis der Anhörung und den bei der Bundesnetzagentur bekannten Planunterlagen werden diese Flurstücke für die beabsichtigte Errichtung der Elektrolyseanlage nicht benötigt.

Auf § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke Nr. 26, 27 und 28 der Gemarkung Borssum, Flur 9, sowie das Flurstück Nr. 27 der Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, liegen im Trassenkorridor.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 08.10.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die beabsichtigte Trassierung im Antrag betraf die bezeichneten Flurstücke zunächst nicht. Über die zulässige Anpassung des Trassenverlaufs im verfahrensgegenständlichen Bereich hat der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur im Februar 2022 informiert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke die für eine Trassierung in Frage kommen – bzw. nur eine Teilfläche, die

jener des späteren Schutzstreifens des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPlG entspricht – und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 27.01.2023 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 28.01.2023 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

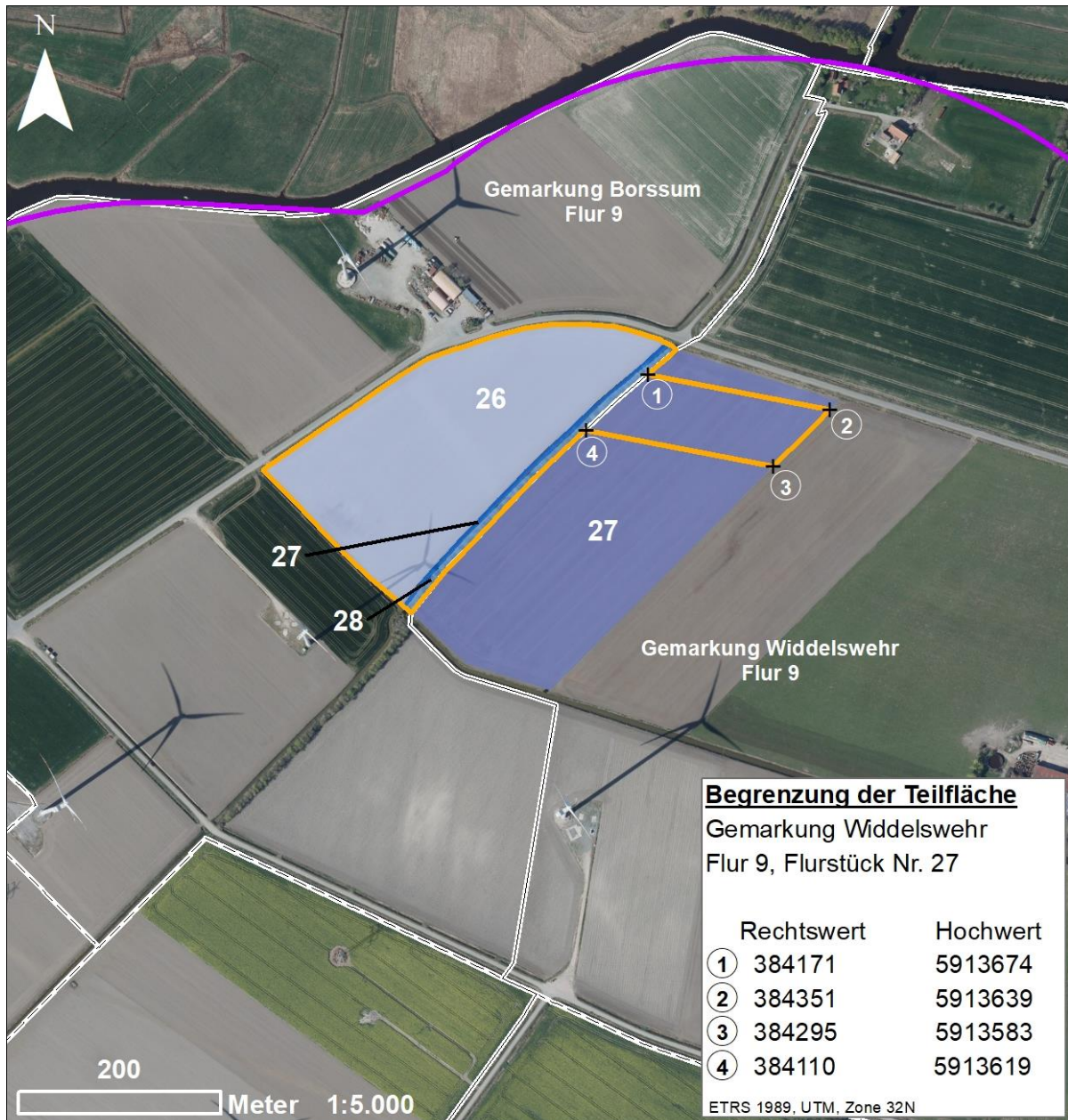
Bonn, den 27.01.2023

Im Auftrag

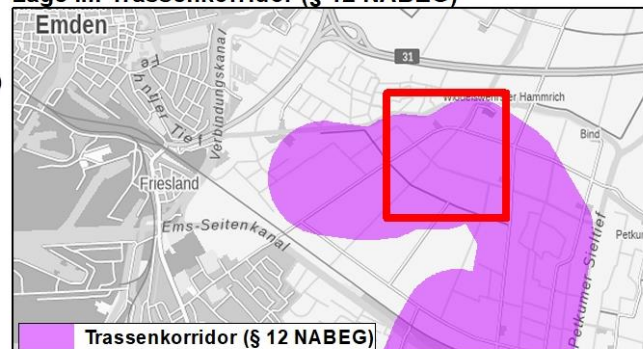


Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Anlage:**Legende**

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- + Begrenzung der Teilfläche (mit Nummerierung)
- Flurstück Nr. 26, Flur 9, Gem. Borssum
- Flurstück Nr. 27, Flur 9, Gem. Borssum
- Flurstück Nr. 28, Flur 9, Gem. Borssum
- Flurstück Nr. 27, Flur 9, Gem. Widdelswehr
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

Lage im Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

Quellen: DOP20, LGLN, WebAtlasDE, Amprion GmbH; Bearbeitung: Bundesnetzagentur